

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat 09.0764.01

BVD/P090764 Basel, 20. Mai 2009

Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 2009

Schreiben

betreffend Konzessionserneuerung für den durch das Kraftwerk Kembs verursachten Rückstau des Rheins auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt bis zur Birsmündung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsv	erzeichnis	2
1. Ei	nleitung	3
2. Aı	usgangslage	3
2.1		
2.2 2.2.1 2.2.2	Alte Konzession	4
2.3	Neues Konzessionsverfahren	7
2.4	4 Konzessionsverhandlungen	9
3. E	ntwurf der neuen Konzession	10
4. Sc	chlussfolgerungen	12
4.1	1 Allgemeines	12
4.2	2 Vorteile der neuen Konzession	13
4.3	3 Nachteile	13
4.4		14
4.4.1	Anliegen welche (teilweise) basel-städtisches Gebiet betreffen	14
4.4.2	Anliegen, welche Gebiete ausserhalb des Kantons Basel-Stadt betreffen	15
5. Aı	ntrag	16

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 6. März 2009 übermittelte das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Kanton Basel-Stadt den Entwurf einer Konzessionserneuerung für den Rückstau des Rheins auf Schweizer Gebiet bis zur Birsmündung (wie bis anhin) zum Zwecke des Weiterbetriebes der bestehenden Wasserkraftanlage am Rhein bei Kembs. Gemäss Art. 76 der Schweizerischen Bundesverfassung und Art. 78 und Art. 38, 3. Absatz des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, kann das UVEK Anordnungen für die Bewirtschaftung von Stauanlagen treffen; es hört zuvor die Kantone und die Beteiligten an.

2. Ausgangslage

2.1 Staatsverträge und gesetzliche Grundlagen

Das Kraftwerk Kembs inkl. Wehr Märkt ist eng verbunden mit der Rheinschifffahrt zwischen Basel und Strassburg, denn nur über den Grand Canal d'Alsace konnten die Untiefen der Isteiner Schwelle umgangen werden. Mit dieser Umgehung wurde eine Rheinschifffahrt über das ganze Jahr – abgesehen von extremen Hoch- bzw. Niederwasserperioden – möglich. Erst durch diese Massnahme konnten die Häfen Kleinhüningen, St. Johann und Birsfelden wirtschaftlich betrieben werden und wurden demzufolge auch aus- bzw. gebaut.

So finden sich die ersten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Mannheimer Konvention vom 17. Oktober 1868 und dem Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919. Im Ratschlag 2594 betreffend die Ausdehnung des Rückstaues des Kraftwerkes Kembs auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt vom 3. Oktober 1924 wurde festgehalten:

"Durch internationale Regelung, nämlich durch einen Beschluss der Rheinzentralkommission, dem die Schweiz zugestimmt hat, ist bestimmt, dass Frankreich einen Seitenkanal anlegen darf, der sein Wasser dem Rhein entnimmt und ein Kraftwerk bei Kembs speist. Zur Erstellung des nötigen Gefälles kann es im Rhein zirka vier Kilometer unterhalb der schweizerisch-französischen Grenze ein Stauwehr im Rhein selbst bauen. Der Stau des Rheins soll bis zur Birs, also auf Schweizergebiet, reichen, wenn die Schweiz die Konzession dazu erteilt, oder aber nur bis zur Schweizergrenze, wenn die Schweiz die Konzession nicht oder nur unter unbilligen Auflagen oder nicht innert der gesetzten Frist erteilt.

Durch interne Regelung hat der Bundesrat diesem Beschluss der Rheinzentralkommission zugestimmt, und die Bundesversammlung hat ihrerseits davon in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Frage ist also allseitig entschieden: Frankreich darf den Seitenkanal (Grand Canal d'Alsace) nach seinem Projekt bauen; unentschieden ist einzig und allein noch die Frage, ob die Schweiz die Konzession zum Rückstau auf Schweizergebiet erteilen soll oder nicht. Erteilt sie die Konzession, so wird der Kanal von Frankreich gebaut mit

Rückstau auf Schweizergebiet; erteilt sie die Konzession nicht, so wird der Kanal von Frankreich gebaut ohne Rückstau, das heisst mit Stau nur bis zur Schweizergrenze. "

Die Variante "Stau nur bis zur Schweizergrenze" wurde mit dem nachfolgenden Staatsvertrag aber aufgegeben. Mit dem Staatsvertrag "Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse betreffend die künftige Ableitung des Rheines bei Kembs" vom 27. August 1926 wurde im Art. 1 festgehalten:

"Da die am 10. Mai 1922 in Strassburg zwischen den Vertretern Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz in der Rheinzentralkommission getroffene Vereinbarung insbesondere bestimmt, dass der vom Stauwehr bei Kembs verursachte Rückstau sich flussaufwärts bis zur Birs zu erstrecken hat, und dass die Verleihung des Rechtes zur Ausnützung des dem Rückstau auf Schweizer Gebiet entsprechenden Gefälles dem von der französischen Regierung bezeichneten Konzessionär in den von der schweizerischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen und zu den darin festgelegten Bedingungen zu erfolgen hat, soll durch das vorliegende Übereinkommen die erforderliche Übereinstimmung zwischen den von jeder der beiden vertragsschliessenden Parteien erteilten Verleihungen gesichert werden."

Weiter ist der Art. 76 der Schweiz. Bundesverfassung sowie Art. 38 und Art. 62 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) zu beachten. Demnach ist das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Bewilligungsbehörde für die Erteilung der neuen Konzession. Vor Erteilung der Konzession hört das UVEK gemäss Art. 7 Wasserrechtsgesetz die beteiligten Kantone an. Die kantonalen Fachbehörden konnten daher bei der Ausarbeitung des Konzessionsentwurfes die Interessen des Kantons beim UVEK einbringen und der Grosse Rat erhält gemäss § 1 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Konzessionsentwurf.

2.2 Alte Konzession

2.2.1 Konzession vom 27. Januar 1925

Die alte Konzession liegt diesem Schreiben als Beilage 1 bei. Sie weist folgende Kapitel auf:

Ein	leitung

I	Gegenstand und Umfang der Verleihung
II	Öffentliche und private Rechtsverhältnisse

III Verpflichtungen des Konzessionärs zur Unschädlichmachung des Rückstaus

im Gebiet der Stadt Basel

IV Wirtschaftliche Bestimmungen

V Bau und Betrieb

VI Flösserei und Fischerei

VII Dauer, Übertragung, Rückübertragung, Rückkauf, Erlöschen und Verwirkung

der Verleihung

VIII Schlussbestimmungen

Nachfolgend werden die einzelnen Punkte aufgegriffen und behandelt, da sie für die zu erteilende, neue Konzession von Bedeutung sind. Die Konzession ist in französischer Sprache abgefasst.

zur Einleitung:

"Die schweizerische Konzession kann sich nur auf den Teil des Werkes erstrecken, der sich auf schweizerischem Gebiet befindet, also nur auf den Rückstau selbst. Dies kommt im Titel zum Ausdruck; es wird aber der Zusammenhang mit dem ganzen Werk dadurch festgehalten, dass auf die Zweckbestimmung des Staues verwiesen wird; die Errichtung und der Betrieb des Werkes in Kembs zur Gewinnung elektrischer Kraft und für die Schifffahrt."

zu I:

"Als Gegenstand der Verleihung wird "das Recht des Rückstaues des Rheins auf Schweizergebiet bis zur Birsmündung" genannt."

Die Höhe des Stauspiegels ist so reguliert, dass bei erhöhter Wasserführung des Rheines (3471 m³/sec) der Stauspiegel oberhalb der Landesgrenze dem natürlichen Wasserspiegel entspricht.

zu II:

Grundlage für die Rechtsverhältnisse bildet wie für die Konzession selbst das schweizerische Recht. Einzelne Bestimmungen werden erwähnt.

zu III:

Die Kosten der Anpassung des Kanalisationssystems an die durch den Rückstau verursachten Änderungen an der Wasserführung des Rheins mussten durch den Konzessionär übernommen werden. Ebenfalls musste er die Betriebskosten während der Konzessionsdauer übernehmen.

Die Kosten der Zusatzsicherung der Uferböschungen infolge des höheren Wasserspiegels musste der Konzessionär übernehmen (vgl. Pkt. 2.2.2), des gleichen sollte er allfällige Kosten für das Entfernen von Geschiebeablagerungen etc. übernehmen.

zu IV:

Hier werden eine einmalige Verleihungsgebühr (CHF 30'000) und die Rückerstattung der Kosten des Konzessionsverfahrens (CHF 170'000) erwähnt. Weiter wird der zu entrichtende jährliche Wasserzins auf CHF 6 pro theoretische Pferdekraft – ohne Indexierung (!) – definiert. Der Anteil der Schweiz an der Energieproduktion wird – gemäss Staatsvertrag – auf 20% bestimmt, dieser Anteil der Energie muss ohne irgendwelche staatlichen, französischen Steuern an den Kanton Basel-Stadt geliefert werden und wird von den Industriellen Werken Basel gekauft.

zu V:

In diesem Kapitel werden die Durchflussmengen und die Baumassnahmen des in den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts erstellten Kraftwerks Kembs kurz beschrieben.

zu VI:

Hier werden unter anderem die Fischereirechte angesprochen und festgehalten, dass die im Staubereich des Kantons Basel-Stadt liegenden Fischereirechte der Fischereiberechtigten vorbehalten bleiben.

zu VII:

Die Dauer der Verleihung wurde mit 75 Jahre festgehalten, während die schweizerische Gesetzgebung ein Maximum von 80 Jahren vorsieht.

zu VIII:

Hier werden Übergangsbestimmungen, der erstmalige Einstau usw. definiert.

2.2.2 Zusatzkonzession vom 6. November 1962

Mit Datum vom 22. März 1962 berichtete das damalige federführende Sanitätsdepartement dem Regierungsrat über die Verhandlungen über eine Zusatzverleihung für das Kraftwerk Kembs. Wir zitieren aus diesem Bericht:

"Die eidgenössischen Behörden haben unter Mitwirkung der Kantone Basel-Stadt und Baselland seit mehr als 10 Jahren mit den französischen Behörden und mit der Electricité de France mühsame Verhandlungen geführt wegen der Erteilung einer Zusatzverleihung für eine neue Stauregelung des Kraftwerks Kembs. Diese Verhandlungen können nun als abgeschlossen betrachtet werden, nachdem französischerseits die Zustimmung zum letzten bereinigten Entwurf vorliegt. Da es sich um eine Verleihung an einer Gewässerstrecke handelt, welche die Landesgrenze berührt, ist die Zusatzverleihung – wie seinerzeit die erste Konzession für das Kraftwerk Kembs – durch den Bundesrat, jedoch nach Anhörung der Kantone Basel-Stadt und Baselland, zu erteilen."

Weiter wurde schon damals die Frage aufgeworfen, wer Zustimmungsinstanz für die Anhörung wäre. Wir zitieren aus dem oben erwähnten Bericht des Sanitätsdepartements:

"Nach Art. 7 des eidg. Wasserrechtsgesetzes ist für Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, der Bundesrat zuständig, die Nutzungsrechte <u>nach Anhörung der beteiligten Kantone</u> zu bewilligen. In Basel-Stadt hat sich die Frage gestellt, ob für die Zustimmung zur Zusatzkonzession Kembs der Regierungsrat zuständig sei oder ob eine Zustimmung in Form eines Grossratsbeschlusses erfolgen müsse. Das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt hat diese Frage geprüft und in einem gutachtlichen Bericht vom 24. Januar 1962 festgestellt, dass im vorliegenden Fall der Regierungsrat zuständig sei und sich eine Vorlage an den Grossen Rat erübrige."

Die Zusatzkonzession wurde in französischer Sprache abgefasst und liegt diesem Schreiben als Beilage 2 bei.

Wir gehen kurz auf die zwei wichtigsten Änderungen der Zusatzkonzession bzg. der Konzession von 1925 ein:

Stauhaltung

Zu Art. 2 Niveau de la retenue der Zusatzkonzession wurde die Stauhaltung neu definiert, um einerseits im Rheinhafen Kleinhüningen für alle schiffbare Wasserführungen einen konstanten und günstigen Wasserspiegel zu erreichen und um andererseits der Electricité de France im Kraftwerk Kembs eine noch etwas höhere Energieproduktion zu ermöglichen. Die Stauvorschrift von Art. 2 der Zusatzkonzession schreibt vor, dass bei allen Rheinwasserführungen bis 2'800 m³/sec im Rheinhafen Kleinhüningen ein konstanter Wasserspiegel mit der Kote 244,65 Meter über Meer (bezogen auf den Schweizerhorizont R.P.N. 373,60) einzuhalten ist.

Wasserzins Art. 25

In der Konzession von 1925 wurde der Wasserzins auf CHF 6.-/Brutto-PS festgesetzt, d.h. auf den bei der Konzessionserteilung nach der eidg. Gesetzgebung zulässigen Höchstansatz. Dieser Höchstansatz war nicht indexiert und die Konzession von 1925 hatte auch keinen Revisionsvorbehalt für den Wasserzins. Der Art. 25 betr. Wasserzins wurde neu ausgehandelt und eine Revision alle zehn Jahre wurde zugelassen, falls der Höchstansatz der eidg. Gesetzgebung sich ändert. Hingegen wurden die Art. 20 und 21 der Konzession von 1925 modifiziert, sodass neu die Unterhaltspflicht der Rheinsohle, Böschungen etc. beim Kanton Basel-Stadt lag und nicht wie ursprünglich beim Konzessionär.

Die Zusatzkonzession vom 6. November 1962 trat dann am 30. Juli 1963 in Kraft.

2.3 Neues Konzessionsverfahren

Der Verfahrensablauf in der Schweiz sei hier nachfolgend kurz wiedergegeben.

1996 hat Electricité de France (EDF) dem französischen Staat mitgeteilt, dass sie eine Erneuerung der am 31. Dezember 2007 auslaufenden Konzession wünscht. Am 20. November 2000 gab die französische Administration der EDF ihre Zustimmung, damit diese einen Konzessionsantrag stellt. 2001 bekundeten die französische Republik und die Schweizerische Eidgenossenschaft (federführend in diesem Geschäft war das damalige Bundesamt für Wasser und Geologie bzw. das heutige Bundesamt für Energie im UVEK) nach Anhörung des Kantons Basel-Stadt gemeinsam ihren Willen, die Wasserkraft am Kraftwerk Kembs weiter nutzen zu lassen.

Am 9. Juli 2004 reichte die EDF beim damaligen Bundesamt für Wasser und Geologie die notwendigen Unterlagen für die Erneuerung der Konzessionierung für das Kraftwerk Kembs ein. Nach Prüfung des Konzessionsgesuches der EDF durch die zuständigen Bundesbehörden auf Vollständigkeit nach Art. 62 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) verlangten diese Präzisierungen und Ergänzungen. Am 7. Dezember 2006 reichte die EDF eine überarbeitete Fassung des Konzessionsentwurfes für die öffentliche Auflage ein. Zwischen dem 19. Februar 2007 und dem 20. März 2007 fand die öffentliche Auflage des Gesuches gemäss Art. 62c WRG in Basel und simultan in Frankreich statt.

Auf diese öffentliche Planauflage sind beim Bundesamt für Energie insgesamt 4 Einsprachen sowie zwei Stellungnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangen. Die beiden Stellungnahmen wurden von folgenden Institutionen eingereicht:

- Landratsamt Lörrach
- Deutscher Naturschutzring

Die vier Einsprachen sind durch Umweltorganisationen in der Schweiz eingereicht worden:

- Rheinaubund
- Gewässerschutz Nordwestschweiz
- WWF Region Basel auf Mandat des WWF Schweiz
- Arbeitsgemeinschaft Renaturierung des Hochrhein bestehend aus nachfolgender Verbände:
 - Schweizerischer Fischerei-Verband
 - Kantonaler Fischerei-Verband Basel-Stadt
 - Kantonaler Fischerei-Verband Basel-Land
 - AQUA VIVA
 - Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz
 - Pro Natura Basel

Die Einsprachen behandeln folgende Themen:

- Vollständigkeit der Unterlagen ist mangelhaft
- Restwassermenge im Altrhein ist unzureichend
- Der Geschiebehaushalt wird unzureichend erläutert
- Die Durchgängigkeit für Fische, Biber etc. ist ungenügend
- Ersatz der Dotierturbinen durch einen "fischfreundlicheren" Turbinentyp
- Die Ausgleichsmassnahmen in Frankreich und Deutschland sind schlecht dokumentiert, um deren Nutzen beurteilen zu können
- Alle Einssprecher wünschen die Bildung einer trinationalen, ökologischen Begleitkommmission

Diese Einsprachen wurden am 26. April 2007 von einer Behördendelegation zur Kenntnis genommen und der EDF zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die EDF erstellt mit Datum vom 18. Juni 2007 eine erste Stellungnahme zu den Einsprachen. Diese Stellungnahme der EDF wurde wiederum den Einsprechenden zur allfälligen Erarbeitung einer Replik weitergeleitet. Zu den Ausführungen in der Replik der Einsprechenden zu der Stellungnahme der EDF vom 18. Juni nahm wiederum die EDF mit Datum vom 29. Oktober 2007 Stellung (2. Stellungnahme resp. Duplik). Da keine einvernehmliche Lösung zwischen den Einsprechenden und dem Antragsteller gefunden werden konnte, fand unter Federführung des Bundesamtes für Energie eine abschliessende Einspracheverhandlung am 6. Dezember 2007 in Basel statt. An allen diesen Verhandlungen nahmen auch die zuständigen kantonalen Behörden teil. Eine gütliche Einigung konnte auch da nicht gefunden werden.

Da die bestehende schweizerische Konzession per 31. Dezember 2007 auslief, erliess das UVEK per 27. Dezember 2007 eine prov. Massnahme, unter den bestehenden Bedingungen, zur Weiterführung der Nutzung der Wasserkraft am Kraftwerk Kembs. Diese provisorische Massnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Alle Einsprecher haben vereinbart, auf ihr Rekursrecht gegenüber dieser provisorischen Massnahme zu verzichten.

Der zukünftige Verfahrensablauf sei hier kurz aufgeführt. Nach Vorliegen der Bestätigung, dass der Kanton Basel-Stadt angehört worden ist, wird das UVEK die Einsprachen abhandeln und über die schweizerische Konzessionsvergabe entscheiden. Gegen diese Verfügung können die Konzessionärin (EDF) bzw. die berechtigten Einsprechenden (NGO) bei den zuständigen Gerichten Einsprache erheben.

2.4 Konzessionsverhandlungen

An den Konzessionsverhandlungen waren folgende Institutionen involviert:

Auf Französischer Seite:

- Ministère des Affaires Etrangères et Européennes
- Ministère de l'Ecologie, du Développement et de l'Aménagement Durable
- Ministère de l'Economie, de l'Industrie et de l'Emploi
 - DRIRE Alsace, Direction Régionale de l'Industrie, de la Recherche et de l'Environnement Alsace
- Electricité de France

Auf Schweizer Seite:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
 - Direktion für Völkerrecht
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
 - Bundesamt f
 ür Energie (federf
 ührend)
 - Bundesamt für Umwelt
- Bau- und Verkehrsdepartement Kanton Basel-Stadt
 - Tiefbauamt
 - Rechtsabteilung
- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
 - Amt für Umwelt und Energie
 - Schweizer Rheinhäfen
 - Industrielle Werke Basel
- Finanzdepartement Kanton Basel-Stadt

Die Verhandlungen begannen Mitte 2001 und zeigten sich infolge der stark divergierenden Interessen als sehr schwierig. Es erstaunt nicht, dass die Verhandlungen, die in der Zusatzkonzession 1962 endeten, mehr als 10 Jahre dauerten.

Auf den Verhandlungen lastete ein grosser zeitlicher Druck, da allen bewusst war, dass die alte Konzession am 31. Dezember 2007 auslief. Trotzdem gelang es nicht, bis zu diesem Datum das Verfahren abzuschliessen. Das UVEK musste mit Datum vom 27. Dezember 2007 eine provisorische Massnahme gegenüber der EDF erlassen, damit das Kraftwerk Kembs weiterhin betrieben werden konnte.

Im Herbst 2008 konnten sich alle kantonalen Instanzen auf einen Konzessionsentwurf einigen, der einen Kompromiss darstellte. Das kantonale Amt für Umwelt und Energie forderte aber, dass der ausgearbeitete Kompromiss auch von dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mitgetragen werde.

Das Bundesamt für Umwelt teilte dem Bundesamt für Energie, das es in dieser Angelegenheit angefragt hatte, mit Brief vom 14. November 2008 mit, dass das BAFU grundsätzliche Einwände gegen den vorhandenen Konzessionsentwurf habe. Nach weiteren Gesprächen, insbesondere mit der Direktion für Völkerrecht des EDA, teilte das BAFU dem Bundesamt für Energie mit Brief vom 10. Februar 2009 mit, dass es mit kleinen Änderungen, die vorgenommen wurden, nun dem Konzessionsentwurf zustimmen könne. Die kleinen Änderungen betreffen allesamt Massnahmen auf französischem Hoheitsgebiet, d.h. Präzisierungen der Restwassermengen, Fristen, ökologische Begleitkommissionen etc.

Nun tragen alle kantonalen wie auch eidgenössischen Behörden den vorliegenden Konzessionsentwurf mit. Unsere ausländischen Partner haben ihre Zustimmung zu dem Konzessionsentwurf ebenfalls bekannt gegeben.

3. Entwurf der neuen Konzession

Am 6. März 2009 übermittelte das Bundesamt für Energie im Namen des UVEK dem Bauund Verkehrsdepartement den definitiven Entwurf einer Konzessionserneuerung für den Rückstau des Rheins auf Schweizer Gebiet bis zur Birsmündung in französischer Sprache (Beilage 3).

Auf Bitte des Kantons Basel-Stadt ist vom Bundesamt für Energie eine Zusammenfassung in französischer Sprache (einer der Amtssprachen der Schweiz) mit deutscher Übersetzung erstellt worden. Die Zusammenfassung (kursiv) ist nachfolgend vollständig wiedergegeben.

Zusammenfassung

Die Konzession besteht aus acht Titeln. Diese sind verschiedenen Themen gewidmet (Gegenstand der Konzession, Betrieb und Bau neuer Werke, Wasserbauten, öffentliche Interessen, wirtschaftliche Vorgaben, Ende der Konzession und neue Konzession).

Titel I, Gegenstand, Umfang und Dauer der Konzession, umschreibt die Grenzen der Konzession. **Artikel 1 und 2** begrenzen den Gegenstand der Konzession auf den Beitrag der aus der Schweiz stammenden, jedoch in einem französischen Werk genutzten Wasserkraft. Die alte Konzession benutzte den Ausdruck "Rückstau". Er war insofern etwas widersprüchlich, als der Eindruck erweckt, das Kraftwerk Kembs bringe der schweizerischen

Seite nur Nachteile. Wir haben es vorgezogen, den Umfang der Konzession in Kilometern zu beschreiben.

Artikel 2 nimmt eine Grundbedingung der alten Konzession auf, welche im Hafen von Kleinhüningen eine gleich bleibende Stauhöhe aufrechterhalten wollte. Die Nutzwassermenge wird leicht um weniger als 10% angehoben.

Artikel 3 und 4 erfordern keine besondere Bemerkungen.

Die Dauer der Konzession (**Art.5**), welche bis 2035 währt, ist kürzer als jene, die bei anderen Konzessionen üblicherweise verliehen wird. Der Grund liegt in der Absicht Frankreichs, die Konzession für Kembs mit allen anderen Konzessionen des französischen Rhein-Abschnitts in Einklang zu bringen, die im selben Zeitraum auslaufen werden. Die geplante Konzession regelt demnach eine Übergangszeit.

Titel II, Bestimmungen für den Konzessionär, erfordert keine besonderen Bemerkungen.

Titel III, Bau, Betrieb und Unterhalt der Werke, beinhaltet die Beschreibung der bestehenden Anlagen wie auch die Fristen für den Bau des neuen Kraftwerks (Dotierzentrale) und seine Genehmigungsverfahren. Da alle Bauten auf französischem Gebiet liegen, muss festgestellt werden, dass die Schweiz über weniger Einfluss verfügt als bei reinen Grenzwerken. In Anwendung des Territorialprinzips hätte sich die Schweiz nicht gegen neue Wasserkraftbauten wenden können, solange diese keine Einwirkungen auf ihr Gebiet gehabt hätten. Die Formulierung der Artikel 8 und 9 ist deshalb jetzt günstiger. Die Schweizer Behörden sind nun am anfänglichen Plangenehmigungsverfahren beteiligt, auch wenn diese Werke keine Auswirkungen auf das Gebiet der Schweiz hätten, und sie können sich zu allen nachfolgenden Änderungen äussern. Die Betriebsvorschriften der Wasserkraftwerke sind klarer definiert als in der alten Konzession.

Titel IV, Wasserbauten, enthält das neue Prinzip einer Bestandesaufnahme des Rheinbettes auf Kosten des Konzessionärs sowohl im schweizerischen wie im französischen Teil. Die Resultate werden den Behörden zur Verfügung gestellt. Unterhalt und Schutz der Ufer sind ebenfalls zugesichert.

Titel V, öffentliche Interessen, enthält die Prinzipien des Hochwasserschutzes (**Artikel 16**), des Grundwasserschutzes (**Artikel 17**) und der freien Schifffahrt auf dem Rhein (**Artikel 20**). Diese Artikel übernehmen in groben Zügen die gegenwärtige Regelung und bedürfen keiner besonderen Bemerkungen. Dagegen werden auf neue Art definiert: Die Artikel zum Natur- und Landschaftsschutz (**Artikel 18**), zur Fischerei (**Artikel 21**) und zur Regelung der Restwassermengen (**Artikel 22**). Diese Bereiche wurden in der alten Konzession nicht oder nur teilweise berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang sind die folgenden Massnahmen geplant: Wiederherstellung eines Geschiebetriebs auf dem Alt-Rhein, Renaturierung eines Arms auf der Rheinhalbinsel sowie Wild- und Fisch Durchgängigkeit zwischen den verschiedenen Kanälen. Ihre Umsetzung wird von einer Internationalen Kommission begleitet, in der die Behörden, und die NGO für den Umweltschutz vertreten sein werden.

- Die Massnahmen wollen diese Zonen so weit wie möglich ihrem natürlichen Zustand angleichen, obschon sie sich in einer stark industrialisieren Umgebung befinden. Ungeachtet des Territorialprinzips wird die Schweiz zu den Umweltauswirkungen der Konzession auf das französische Gebiet angehört. Sie nimmt ebenfalls an der Begleitung und der Erfolgskontrolle der Umwelt- und der Fischwanderungsmassnahmen teil (Artikel 18 und 21). Überdies verpflichtet sich die EDF zur Überweisung von 2,1 Mio. Franken für die Renaturierung der Wiese (Abschnitt Rheinmündung bis Freiburgerstrassenbrücke).
- Was das Restwasser betrifft (Artikel 22), wird sein Volumen im Vergleich zur alten Konzession mindestens verdoppelt und genügt den rechtlichen Ansprüchen sowohl der Schweiz wie Frankreichs. Diese Restwassermengen könnten um 2020, dank einer Fristenklausel, deren Erfüllung von den Ergebnissen diesbezüglicher Studien abhängen wird, erhöht werden. Die Schweiz wird Teil dieses Prozesses sein, im Gegensatz zur Internationalen Kommission (Abs. 2).

Mit den wirtschaftlichen Vorgaben von **Titel VI** werden die vom Konzessionär dem Kanton Basel Stadt für den Rückstau geschuldeten Leistungen (**Artikel 24, Abs. 4 bis 6**) und die Bezahlung einer einmaligen Konzessionsgebühr angepasst. Der Wasserzins (**Abs. 2**) wird gemäss dem bundesrechtlich bestimmten Höchstbetrag (von gegenwärtig 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung, Art. 49 Abs. 1 WRG) festgelegt. Im Falle einer Gesetzesänderung wird das Maximum automatisch angepasst. Es wird deshalb nicht nötig sein, den Betrag mit den französischen Bewilligungsbehörden auszuhandeln.

Die **Titel VII und VIII**, Ende der Konzession, neue Konzession und Schlussbestimmungen, entsprechen dem Üblichen und erfordern keine besonderen Bemerkungen.

4. Schlussfolgerungen

4.1 Allgemeines

Es sei anzumerken, dass üblicherweise - auch bei allen anderen Hochrheinkraftwerken z.B. Kraftwerk Birsfelden – der Konzessionsbereich der Länge nach zwischen den betroffenen Staaten und damit zwischen den beteiligten Rechtsordnungen dem Flusslauf folgend geteilt wird, d.h. das geltende Recht muss ausgehandelt werden.

Beim Kraftwerk Kembs wird der Konzessionsbereich quer zum Flusslauf in einen oberen und einen unteren Bereich aufgeteilt. Es gibt einen schweizerischen Konzessionsbereich, wo grundsätzlich CH-Recht gilt und es gibt einen französischen Konzessionsbereich, wo grund-

sätzlich F-Recht gilt. Das Territorialprinzip ist gewährt. Nur bei grenzüberschreitenden Themen – z.B. Dauer der Konzession – muss das geltende Recht ausgehandelt und in dem Konzessionsentwurf festgehalten werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Schweiz zu beurteilen, ob Frankreich sein eigenes Recht, und sei es EU-Recht, richtig umsetzt. Dies ist schon aus politischen Gründen heikel und deshalb – gerade für die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat – wenig tunlich. Dies ist vielmehr Aufgabe der französischen Behörden und der Einsprecher im französischen Konzessionierungsverfahren.

4.2 Vorteile der neuen Konzession

Nachfolgend werden die Hauptvorteile eingehender besprochen. Durch den vorliegenden Konzessionsentwurf wird, wie im Staatsvertrag vom 27. August 1926 vereinbart, dem Rückstau des Rheines bis zur Birsmündung weiter zugestimmt. Dieser Rückstau dient primär der Ermöglichung eines ganzjährigen Rheinschifffahrtsbetriebes, der für die Häfen Kleinhüningen und Birsfelden essentiell ist. Ohne diesen Rückstau – im Bereich der Hafeneinfahrt Kleinhüningen – ca. 3,50 m – wäre eine wirtschaftliche Hafenbewirtschaftung nicht möglich. Durch den Rückstau auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt wird sekundär mehr elektrische Energie in Kembs produziert. Diese Mehrproduktion an "sauberer" Energie – ca. 20% der Gesamtproduktion – wird vollumfänglich unbelastet von allen französischen Steuern von der EDF an den Kanton Basel-Stadt (Industrielle Werke Basel) verkauft.

Der neue Konzessionsentwurf sieht auch Ersatzmassnahmen für die weiterhin bestehende ökologische Beeinträchtigung durch die geringere Fliessgeschwindigkeit des Rheines und der Wiese im Bereich der Stauhaltung, beim Rhein bis zur Birsmündung, bei der Wiese bis oberhalb der Gärtnerstrassenbrücke vor. Für diese ökologische Beeinträchtigung beteiligt sich der Konzessionär an den Kosten einer Revitalisierung des Unterlaufes der Wiese bis zur Freiburgerstrassenbrücke mit CHF 2,1 Mio. Diese Revitalisierungsmassnahme ist in keiner Weise umstritten. Zwei Einsprecher begrüssen sie explizit.

Weiter wird der Wasserzins gemäss dem bundesrechtlich bestimmten Höchstbetrag festgelegt und neu wird im Falle einer Gesetzesänderung das Maximum automatisch angespasst. Er wird also nicht wie in der Zusatzkonzession von 1962 im 10-Jahresrythmus angepasst.

4.3 Nachteile

Der Rückstau des Kraftwerkes Kembs bewirkt weiterhin folgende Nachteile:

- Ökologische Beeinträchtigungen durch die geringere Fliessgeschwindigkeit des Rheines und der Wiese
- Erhöhung des Grundwasserspiegels
- Verteuerung des baulichen Böschungsunterhaltes bei Rhein und Wiese

Für alle diese Nachteile muss der Konzessionär entweder Ersatzmassnahmen leisten oder für die entstehenden Kosten indexiert für die Dauer der Konzession aufkommen.

4.4 Handlungsspielraum des Kantons Basel-Stadt

Der Handlungsspielraum des Kantons Basel-Stadt ist durch die bundesrechtliche Kompetenzordnung begrenzt.

Zustimmung zum Konzessionsentwurf

Der Regierungsrat hat nach Abwägung der Vor- und Nachteile mit Beschluss vom 17. Mai 2009 entschieden, dem Konzessionsentwurf zuzustimmen. Für die Zustimmung sprechen auch folgende regierungsrätliche Einschätzungen der Folgen einer Ablehnung, einer Zustimmung mit Vorbehalt resp. Nachbesserung:

Ablehnung des Konzessionsentwurfes

Bei einer ablehnenden Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt können die für die Konzessionsvergabe Zuständigen nach Art. 76 der Bundesverfassung bzw. Art. 62 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte entscheiden, ob die Konzession dennoch unverändert oder mit allfälligen Anpassungen erteilt werden soll. Zu beachten ist, dass eine Nicht-Erteilung der Konzession im Widerspruch zum Staatsvertrag vom 27. August 1926 stünde.

Zustimmung zum Konzessionsentwurf unter Vorbehalt von Änderungsanliegen

Wie bereits ausgeführt, basiert der vorliegende Konzessionsentwurf des UVEK auf einem mehrjährigen Verhandlungsprozess unter Einbezug der Fachstellen des Bundes und denjenigen des Kantons Basel-Stadt sowie der Einsprechenden. Der Kompromiss kam aufgrund einer sorgfältigen Interessensabwägung und unter Berücksichtigung der Verhandlungspositionen der Parteien zustande. Bei allfälligen Änderungsanliegen würden daher die Bundesbehörden, welche für die Konzessionsvergabe zuständig sind, prüfen, ob eine erneute Erweiterung der Forderungen von schweizerischer Seite nicht zu einer Gefährdung des Kompromissergebnisses und damit zu einem unbefriedigenden Resultat führen könnte.

Bei allfälligen Änderungsanliegen ist zudem zu unterscheiden zwischen solchen, welche auf schweizerischem resp. basel-städtischem Gebiet verwirklicht werden können und solchen, die ausserhalb des Souveränitätsgebietes der Schweiz resp. des Kantons Basel-Stadt liegen.

4.4.1 Anliegen welche (teilweise) basel-städtisches Gebiet betreffen

Von den Einsprechenden wurde lediglich ein Anliegen vorgebracht, welches teilweise auf kantonalem Gebiet umgesetzt werden könnte, nämlich den Geschiebetransport aus der Birs im Staubereich zu ermöglichen.

Das von der Birs eingebrachte Geschiebe wird heute teilweise infolge des Einstaues von Kembs an der Birsmündung abgelagert. Diese natürliche Erscheinung (= Deltabildung) fände auch ohne Einstau statt, wenngleich in etwas geringerem Umfang. Sie wird heute, sobald

sie die Rheinschifffahrt – Einfahrt in die Schleuse Birsfelden – behindert, entfernt und z.B. am Schaffhauserrheinweg als Böschungssicherung und künstlicher Strand, abgelagert. Ein Geschiebetransport ist physikalisch bedingt und wie bei anderen Flüssen auch nur bei Hochwasserzeiten möglich. Die Ermöglichung eines "natürlicheren" Geschiebetransportes kann aber nicht durch ein einzelnes Kraftwerk gelöst werden, sondern nur durch eine koordinierte Massnahme aller Oberrheinkraftwerke. Die eidgenössischen Behörden haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die zurzeit die Machbarkeit prüft. Es sei hier angemerkt, dass der Geschiebetransport erhebliche Beeinträchtigungen der Rheinschifffahrt mit sich bringen kann. Er kann nicht kontrolliert werden und führt zu Untiefen in der Schifffahrtsrinne mit den dazugehörigen Grundberührungen durch Rheinschiffe. Die kantonalen Behörden begrüssen darum, dass der Geschiebetransport zurzeit auf den Altrhein begrenzt wird.

Auch kann die finanzielle Beteiligung des Konzessionärs an den vorgesehenen Revitalisierungsmassnahmen an der Wiese in Höhe von CHF 2,1 Mio. als zu niedrig eingestuft werden. Es sei hier angemerkt, dass dies von den Einsprechenden nicht vorgebracht worden ist. Die Kostenbeteiligung ist nach langwierigen Verhandlungen mit dem Konzessionär und den eidgenössischen Behörden erfolgt.

4.4.2 Anliegen, welche Gebiete ausserhalb des Kantons Basel-Stadt betreffen

Es ist zu beachten, dass es sich hier in erster Linie um eine Konzession für die Erzeugung von Strom auf französischem Territorium durch eine französische Gesellschaft geht. Die Einflussmöglichkeiten der schweizerischen Behörden sind daher beschränkt. Dennoch haben die schweizerischen Behörden im Hinblick auf eine exterritoriale Mitsprache darauf hingewiesen, dass "unser" 20% Energieanteil nach schweizerischem Recht in Frankreich bei Kembs produziert wird und daher auch erreicht, dass alle schweizerischen Gesetzesnormen eingehalten werden.

Weitere Forderungen der Einsprechenden betr. Restwasser im Altrhein, Durchgängigkeit etc. sind teilweise bereits im vorliegenden Konzessionsentwurf aufgenommen worden. Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheines (IKSR) hat dies mit Brief vom 22. März 2007 (Beilage 4) zustimmend zur Kenntnis genommen, auch wenn sie einen höheren Sockelabfluss vom 60 m³/sec anstelle der jetzt vorgesehenen 52 m³/sec zum Anstreben empfiehlt.

Es sei hier eingefügt, dass durch die Erhöhung des Restwassers im Rhein, der schweizerische Anteil (20%) an der Energieproduktion nicht reduziert wird, da das Restwasser beim Wehr Märkt mittels einer Dotierturbine zur Stromnutzung genutzt wird. Rheinwasser, das beim Wehr Märkt in den Altrhein geleitet wird, kann an den drei aufeinander flussabwärts folgenden Kraftwerken (Kraftwerk Ottmarsheim, Kraftwerk Fessenheim, Kraftwerk Vogelgrün) am Grand Canal d'Alsace unterhalb Kembs aber zur umweltfreundlichen Stromerzeugung nicht genutzt werden, da der Canal d'Alsace erst unterhalb des Kraftwerkes Vogelgrün mit dem Altrhein zusammengeführt wird.

Man könnte in einer Güterabwägung z.B. auf den Höchstansatz des Wasserzinses verzichten und damit eine Erhöhung des Restwassers im Altrhein finanzieren. Für den Konzessionär wäre eine solche Entscheidung "kostenneutral". Es ist aber zu befürchten, dass der französische Staat eine solche Vorgehensweise als Einmischung in seine Souveränität ansehen könnte. Es ist daher fraglich, ob die eidgenössischen Behörden ein solches Anliegen des Kantons Basel-Stadt überhaupt weiterleiten würden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass weitergehende Forderungen betr. Restwassermengen etc. in die internationalen Gremien z.B. IKSR eingebracht werden sollten und deren Umsetzung von diesen durchgesetzt wird. Ein allfälliger Versuch, eine Erhöhung der Restwassermengen im Altrhein in Frankreich über die schweizerische Konzession für den Rückstau des Kraftwerkes Kembs auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt gegenüber Frankreich durchzusetzen, erscheint dagegen als ungeeignet und nicht erfolgversprechend.

Da der vorliegende Konzessionsentwurf erst nach langwierigen Verhandlungen mit den involvierten Parteien und Fachstellen zu Stande gekommen ist und weitere Forderungen seitens des Kantons Basel-Stadt resp. der Schweiz möglicherweise die erzielte Übereinkunft gefährden könnten, stimmt der Regierungsrat dem vorliegenden Konzessionsentwurf ohne Änderungsanliegen zu.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass zurzeit auch ein französisches Verfahren läuft, das ebenfalls öffentlich auflag und an dem Einsprachen zulässig waren.

5. Antrag

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Schreiben gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident

Moril

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.

Beilagen

- 1. Konzession vom 27. Januar 1925
- 2. Zusatzkonzession vom 6. November 1962
- 3. Konzessionsentwurf vom 6. März 2009
- 4. Brief vom 22. März 2007 der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheines (IKSR)
- 5. Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Neukonzessionierung des Kraftwerkes Kembs

vom

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in das oben stehenden Schreiben und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

://: Von dem vom Bundesamt für Energie des Eidgenössischem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 6. März 2009 vorgelegten Entwurf für eine Neukonzessionierung des Kraftwerkes Kembs und der Ausdehnung des Rückstaues auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt an die Electricité de France wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.